

(Vgl. S. Th. 2, 2, q. 40, a. 1, a. 3; Bellarmin., De laicis l. 3, c. 15; Sotus 4, de justit. q. 5; Suarez l. c. sect. 1, n. 6; sect. 2; sect. 4, n. 2. 3. 9. 10; sect. 5, n. 6; sect. 6, n. 4. 5; sect. 7, n. 15. 23; Idem, Defens. fidei cap. 9; Molina, De Just. et Jure I, tr. 2, disp. 100. 102. 103; Lugo, De Just. et Jure d. 18, n. 21; Castropal, De conscient. disp. 3, p. 14, n. 2; Schwarz, Institutiones P. II, Tit. 3, Instruct. 2, § 4; S. Alphons. Lig., Theol. mor. n. 408; Hugo Grotius, De jure belli ac pacis l. 2, cap. 22, § 5; cap. 25, § 4; l. 1, cap. 3, § 4; l. 3, cap. 3, § 5; Lehmkühl, Theol. mor. I, n. 836. 854. 856. 857; Correspondances de Fénelon, Remontrances à Louis XIV, éd. Leclère, Paris 1827, II, 335; Direction pour la conscience du roi n. 27, bei Périn, Christl. Polit. 673; Rotted u. Weider, Staatslexikon IX, 498 ff.; Ulrich, Grundzüge der prakt. Philosophie I, 498; Bluntschli, Das mod. Völkerrecht 291. 312 ff. 332. 348 ff. 356; Heffter, Das europ. Völkerrecht 68. 239. 249. 275, und Geffdens Note zu § 132, Nr. 4, S. 277. 282 ff. 297 ff.; Kallenborn, Seerrecht, II, § 217.) [Heinrich Besh S. J.]

Krieg bei den Israeliten. Dem Volke Israel war mit seiner Erwählung zum Bundesvolke zugleich auch das Land angewiesen, auf welchem das Bundesverhältnis social und staatlich zur wirklichen Ausgestaltung kommen sollte; innerhalb der Grenzen Canaans (s. d. A.), in strengem Abßluß gegen alles Fremde, hatte sich die Theokratie zu gestalten. Krieg war im theokratischen Staat nur möglich, sofern der wirkliche Besitz des göttlich angewiesenen Landes erst zu erringen oder gegen äußere Angriffe zu verteidigen war. Traten diese Fälle ein, so war der Krieg nicht bloß erlaubt, sondern befohlen, weil der äußere Bestand der Theokratie denselben erheischte. Jehova, der unsichtbare König des Staates, will und ordnet ihn, zieht aus an der Spitze seines Volkes (Exod. 23, 27 ff.; vgl. Ps. 43, 3 u. 4; 67, 8 ff.); der Krieg ist so ein „Krieg Jehova's“ (חַיִּי יְהוָה 1 Sam. 25, 28), die Streiter, welche ihn führen, heiligen sich vorher durch Waschungen und Opfer (Jos. 7, 13. 1 Sam. 7, 3 ff.) und heißen deshalb „Geweihete (נִזְבָּחִים) Jehova's“ (Ps. 13, 3; vgl. Soph. 1, 7. Jer. 51, 27); dieselbe Anschauung liegt zu Grund, wenn das an den Besiegten zu vollziehende und vollzogene Gericht als Bann (s. d. Art.) bezeichnet wird (vgl. Deut. 7, 2; 20. 17. Jos. 6. 8. 9. 11. 23). Aus dem Wesen und der Bedeutung des theokratischen Krieges folgt die Allgemeinheit der Verpflichtung dazu; diese trifft jeden männlichen Israeliten vom 20. bis zum 50. Lebensjahre (Num. 1, 3; 26. 2. 2 Par. 25, 5; vgl. Jos. Antt. 3, 12. 4). Für gewisse Fälle war jedoch Befreiung möglich (Deut. 20, 5—8; vgl. 1 Mach. 3, 56); die Aushebung leiten die Vorsteher (שָׂרֵי חַיִּי Deut. 20, 5. 8. 9) und die Schreiber (סֹפְרֵי 2 Par. 26, 11. Jer. 52, 25. H. 33, 18);

nach den einzelnen Stämmen wird die nöthige Mannschaft aufgeboden (Num. 31, 4 ff. Jos. 7. 8. Richt. 20, 10); bei plötzlichen Ueberfällen rufen überallhin ausgesendete Boten (Richt. 6, 35), Trompetenschall, auf den Bergen aufgeschlagene Signale (צֶלְצֵל) zu den Waffen (Richt. 8, 27; 6. 34; 7, 24. 4 Kön. 3, 21. Jer. 4, 5 ff. 6. 1. Ez. 7, 14. 1 Mach. 7, 45 u. a.). Das aufgehobene Heer sonderte sich theils nach Stämmen und Gegenden (2 Par. 25, 5; 26, 12. 13), theils nach den Waffengattungen (2 Par. 14, 8) in größere und kleinere Haufen (von 1000, 100 und 50 Mann; vgl. Num. 31, 14. Richt. 20, 10. 1 Sam. 8, 12. 4 Kön. 1, 9 u. a.); jede Abtheilung hatte ihren Anführer (צֶהָרָה נָשָׂא לִי 4 Kön. 1, 9. 2 Par. 25, 5. 1 Mach. 3, 55), das ganze Heer seinen Feldherrn (צֶהָרָה 2 Sam. 2, 8; 24, 2. 3 Kön. 1, 19); im Krieg war dieser oft der König selbst. Die Anführer der Tausend und der Hundert bildeten mit dem Feldherrn den Kriegsrath (1 Par. 13, 1). Dem König und dem Feldherrn zur Seite war der Befehlsträger (צֶהָרָה נָשָׂא); gewählt aus den Tapferen, hatte er nicht bloß die Waffen zu tragen, sondern bekleidete ungefähr die Charge eines heutigen Adjutanten (vgl. 1 Sam. 16, 21).

Neben der Volkswehr findet sich seit Entstehung des Königthums auch die Einrichtung eines stehenden Heeres; Saul bildete ein solches von 3000 Mann (vgl. 1 Sam. 14, 52; 13, 2; 24, 3); David und Salomon behielten neben stehenden Truppen (vgl. 1 Par. 27, 1 ff. 3 Kön. 4, 26) auch eine Leibwache (s. Gerethi und Beethi). Von späteren Königen wird dasselbe erwähnt (vgl. 2 Par. 17, 13 ff. 4 Kön. 11, 4. 2 Par. 25, 5; 26, 11); unter diesen Truppen waren auch Auswärtige (2 Par. 25, 6). In der nachexilischen Zeit gestaltete sich die Militärverfassung vielfach um; Simon Machabäus hielt ein stehendes Heer auf eigene Kosten (1 Mach. 14, 32), Jos. Hyrcanus ließ fremde, besonders arabische Söldner anwerben (Jos. Antt. 13, 8, 4), ebenso Alexander (ibid. 13, 13, 5) und Herodes d. Gr. (selbst d. Soldaten dienten unter ihm; Jos. Antt. 17, 6. 4. Bell. j. 2, 1, 3). Die Truppen dieser jüdischen Fürsten mußten nach Umständen den römischen Legionen sich anschließen (Jos. Bell. j. 2, 1, 3, 4, 2; Antt. 17, 10, 3); die Soldaten mußten wie bei den Römern auch zur Bewachung der Gefangenen verwendet (Apg. 12, 4 ff.). Der König Judäa (mit Samaria) der Provinz Syria getheilt und so unter unmittelbare römische Herrschaft gestellt war, befand sich zu Capernaum Procureur mit der nöthigen Truppenmacht (Apg. 10, 1), von welcher ein Theil zur Zeit der Unruhen zu verhüten, nach Jerusalem wurde (Apg. 21, 31. Jos. Bell. j. 2, 1, 1, 1).

Das israelitische Heer bestand aus Fußvöll (צָבָא Ez. 12, 37. Num. 1, 1 Sam. 4, 10; 15, 4). Die Cananäer und Philister hatten Sichelwagen, andere Stämme